

# Landgericht Göttingen

## Die Vorsitzenden der Strafkammern

### Gemeinsame Sicherheitsverfügung

#### I. Vorbemerkung

Diese gemeinsame Sicherheitsverfügung gilt für alle Strafverfahren beim Landgericht Göttingen und wird zwischen den unterzeichnenden Strafkammervorsitzenden - unter Beteiligung der Pressestelle des Landgerichts - vereinbart. Sie ersetzt die bisherige gemeinsame Sicherheitsverfügung vom 09.07.2009 und gilt ab sofort.

#### II. Räumliche Gegebenheiten

Der Schwurgerichtssaal verfügt über einen separaten, durch eine Sicherheitswand vom Verhandlungsteil abgetrennten Zuschauerbereich, der einen eigenen Eingang hat. Hinter der Sicherheitswand stehen Sitzplätze für Zuhörer/ -innen zur Verfügung. Im Verhandlungsteil, direkt vor der Sicherheitswand, gibt es weitere Sitzplätze, die für Pressevertreter/ -innen reserviert sind.

Soweit andere Strafkammergerichtssäle über einen abgetrennten Zuschauerbereich verfügen (z.B. Saal B 24), sind die Sitzplätze direkt vor diesem abgetrennten Bereich ebenfalls für Pressevertreter/ -innen reserviert.

#### III. Zugang zum Sitzungssaal

**Zuhörer/ -innen** werden ausschließlich über den separaten Zuhörereingang in den Sitzungssaal eingelassen, soweit es einen solchen separaten Eingang

gibt. Sobald die dort vorgehaltenen Sitzplätze belegt sind, sind weitere Interessenten abzuweisen. Vor dem Zuhörereingang kann eine Einlasskontrollstelle eingerichtet werden, was jedoch der Anordnung des/ der Vorsitzenden im Einzelfall vorbehalten bleibt.

**Pressevertreter/ -innen**, die einen gültigen bundeseinheitlichen Presseausweis vorlegen (bzw. sich zuvor akkreditiert haben oder sonst bekannt sind), sowie **Verfahrensbeteiligte** dürfen den Sitzungssaal durch den Haupteingang betreten und vor dem abgetrennten Zuhörerbereich im Sitzungssaal, soweit es einen solchen separaten Bereich gibt, Platz nehmen.

#### **IV. Verbotenes Verhalten der Zuhörer/ -innen im Sitzungssaal**

- Es ist untersagt, Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgegenstände, Flugblätter und Transparente in den Sitzungssaal zu bringen. Dasselbe gilt für andere Gegenstände, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind.
- Das Filmen, Fotografieren sowie die Herstellung von Tonaufnahmen ist verboten. Aus diesem Grund sind Mobiltelefone/ Smartphones auszuschalten und dürfen im Sitzungssaal nicht wieder in Betrieb genommen werden. Dasselbe gilt für sonstige Geräte, die zur Bild-, Ton- und Filmaufnahme geeignet sind (z.B. Smartwatch).

Für Pressevertreter/ -innen gilt die gesonderte Regelung unter Ziffer V.

- Beifalls- und Missfallensbekundungen, Rufen von Parolen, Lärmen oder sonstige Verhaltensweisen, durch die der Beginn oder Ablauf der Hauptverhandlung gestört werden würde, sind zu unterlassen.
- Das Essen und Trinken während der Hauptverhandlung ist ebenfalls untersagt.

Störer/ -innen haben nach Aufforderung durch den Vorsitzenden unverzüglich den Sitzungssaal zu verlassen. Ihre Personalien sind festzuhalten. Die

Verhängung von Ordnungsmitteln (Ordnungsgeld, Ordnungshaft) bleibt vorbehalten.

## **V. Regelungen in Bezug auf Pressevertreter/ -innen**

Pressevertretern und Pressevertreterinnen ist es gestattet, während der Verhandlung Geräte (z.B. Tablet, Notebook, Smartphone) zu nutzen, um sich Notizen über den Inhalt der Verhandlung zu machen.

Pressevertreter/ -innen sollen für das Herstellen von Film-, Foto- und Tonaufnahmen im betreffenden Sitzungssaal um vorherige Genehmigung ersuchen. Die Regelung des Verfahrens betreffend Beantragung, Prüfung und ggf. Erteilung der Genehmigungen wird aus Gründen der Praktikabilität (bereits bestehende Kontakte zur Presse) und zwecks Abstimmung mit etwaigen weitergehenden, auf dem Hausrecht der Präsidentin des Landgerichts beruhenden Anordnungen der Pressestelle des Landgerichts (Verwaltung) übertragen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die vorliegende generelle Anordnung beachtet und - falls im Einzelfall erforderlich - mit der/ dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung noch einmal Rücksprache genommen wird.

Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass durch das Herstellen von Film-, Foto- und Tonaufnahmen der Sitzungsbeginn nicht verzögert und der Ablauf der Sitzung auch sonst nicht gestört wird.

Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind während der Sitzung verboten. Daher dürfen diese Aufnahmen im Gerichtssaal nur bis einschließlich Einzug des Gerichts in den Saal erfolgen. Vor Beginn der Hauptverhandlung hat der Kameramann/ die Kamerafrau den Gerichtssaal zu verlassen bzw. die Kameras/ Aufnahmegeräte auszuschalten und zu verstauen.

Auf Verlangen des/ der Vorsitzenden müssen die Film-, Foto- oder Tonaufnahmen auch schon vorher beendet werden.

Zu der/ dem Angeklagten ist 3 Meter Abstand zu halten. Darüber hinaus ist die/ der Angeklagte zu pixeln, sofern sie/ er sich nicht ausdrücklich mit einer unverpixelten Veröffentlichung einverstanden erklärt.

## **VI. Allgemeine Maßnahmen zur Vorbeugung von Fluchtgefahr sowie zur Sicherstellung des ungestörten Ablaufs der Hauptverhandlung**

Zur Verhinderung einer Flucht der/ des Angeklagten oder Zeugin/ Zeugen müssen je vorzuführender Person mindestens zwei Sicherheitskräfte (Justizwachtmeister/ -innen) im Sitzungssaal anwesend sein.

Bei Vorführungen aus dem Maßregelvollzug kann ggf. eine davon abweichende Regelung getroffen werden. Eine Kontrolle vor dem Sitzungssaal und im Zuschauerbereich muss darüber hinaus durch die eingesetzten Sicherheitskräfte in jedem Fall gewährleistet sein.

Der/ Die von den Sicherheitskräften rechtzeitig vor Beginn der Sitzung bzw. Vernehmung vorzuführende Angeklagte bzw. Zeuge/ Zeugin muss bis zum Erreichen des Sitzungssaals **Handfesseln** tragen. Das Anlegen von **Fußfesseln** bleibt bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine besondere Fluchtgefahr zu begründen geeignet sind (bspw. frühere Fluchtversuche, besondere Aggressivität, Verfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität), im Einzelfall vorbehalten, macht aber in jedem Fall eine Information der/ des Vorsitzenden notwendig.

Nach Erreichen des Sitzplatzes im Sitzungssaal sollen die Hand- und Fußfesseln abgenommen werden, wenn die eingesetzten Sicherheitskräfte dies unter Abwägung der Sicherheitslage für verantwortbar halten. Bei Zweifeln muss mit dem/ der Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der Sitzung Rücksprache genommen werden.

**VII. Bekanntgabe dieser Verfügung**

Diese Verfügung wird den davon Betroffenen durch die Pressestelle (Verwaltung), die Sicherheitskräfte, den/ die Protokollführer/ -in oder durch die/ den Vorsitzende/-n mündlich bekannt gegeben.

**VIII. Änderungsvorbehalt**

Eine Abänderung dieser Verfügung zwecks Anpassung an besondere Sicherheitslagen bleibt vorbehalten und kann auch aufgrund mündlicher Anweisung der/ des Vorsitzenden kurzfristig vor oder während der Hauptverhandlung jederzeit erfolgen.

**Eine gesonderte Sicherheitsverfügung der/ des Vorsitzenden in einem Einzelfall setzt die vorliegende gemeinsame Sicherheitsverfügung für diesen Einzelfall außer Kraft.**

Göttingen, den 31.01.2018

Die Vorsitzenden

Kalde

Jakubetz

Dr. Gerberding

Schindler

Küttler

Dr. Kohlmeier